

# Umzugskosten sind Steuerabsetzposten

**Dabei muss es sich um eine Übersiedlung des Arztes aus betrieblichen Gründen handeln.**

**In Zeiten wie diesen ist am Arbeitsmarkt Flexibilität angesagt. Um den gewünschten Job zu ergattern, ist es für viele Ärzte notwendig, ihren Lebensmittelpunkt zu verlagern. Jeder, der schon einmal umgezogen ist, weiß, dass damit gewaltige Kosten verbunden sind. Diese können bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.**

Der Arbeitsmarkt von heute verlangt speziell von Jungmedizinern, aber auch von lang gedienten Spitalsärzten, ein erhöhtes Maß an Mobilität und Flexibilität, weshalb Übersiedlungen aus beruflichen Gründen immer häufiger werden. Um einen unzumutbar langen Arbeitsweg zu vermeiden, können die damit verbundenen Übersiedlungskosten unter bestimmten Voraussetzungen vom betroffenen Arzt abgesetzt werden.

## Beruflich bedingt

Es muss sich um eine Übersiedlung des Arztes aus betrieblichen Gründen handeln. Berufliche Gründe können beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstgebers bzw. Spitals und Umzug an einen anderen Dienstort vorliegen. Wird der Dienstgeber gewechselt, ist es unerheblich, ob das bisherige Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer beendet wurde.

In folgende Fallkonstellationen sind die Umzugskosten absetzbar:

- Ein arbeitsloser Arzt in Salzburg übersiedelt nach Wien, seinem neuen Dienstort.
- Ein Berufsanfänger zieht von den Eltern zu einem entfernten Dienstort.
- Ein im Ausland lebender Arzt übersiedelt dauerhaft von seinem



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

ausländischen Wohnsitz zum neuen Dienstort des Arbeitgebers nach Österreich.

- Die Übersiedlung ins Ausland zur Annahme eines neuen Jobs ist allerdings nicht absetzbar.

Erforderlich für die Abzugsfähigkeit der Umzugskosten ist allerdings in jedem Fall die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes. Sollte dies nicht der Fall sein, kann steuerlich nur der Mehraufwand, der aus der

doppelten Haushaltsführung herührt, berücksichtigt werden.

## Abzugsposten bei der Übersiedlung

Zu den abzugsfähigen Kosten des Umzugs zählen:

- Transport und Packkosten des Hausrats; zum Umzugsgut gehören alle beweglichen Gegenstände im Besitz des Arztes, der Besitz aller zum Haushalt gehörenden Personen sowie die Haustiere.
- Handwerkerkosten zur Demontage der Wohnungsausstattung
- Miete für die alte Wohnung ist dann steuerlich absetzbar, wenn für die neue Wohnung schon Miete gezahlt werden muss, die alte aber wegen der Fristen noch nicht abgegeben werden kann. Dazu gehören auch Weitervermietungskosten für die alte Wohnung. Auch absetzbar ist die Mie-

te der neuen Wohnung bei Unbenutzbarkeit, wenn auch noch Miete für die alte Wohnung gezahlt werden muss.

- Eigene Fahrtkosten (Kilometergelder!) zur Übersiedlung und vorherigen Wohnungssuche

Anschaffungskosten im Zusammenhang mit einer Eigentumswohnung (somit auch Maklerkosten) sind nicht absetzbar. Die Kosten für die vertragsgemäße Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der aufgegebenen Mietwohnung werden von der Finanzverwaltung ebenso nicht anerkannt. Ebenfalls keine Werbungskosten stellen die Anschaffungskosten für den Hausrat und die Wohnungsablässe dar. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*